WDR

DER INTENDANT

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Strafverteidiger Vereinigung NRW e.V.
Herrn Nagler
Ehrenhainstraße 1
42329 Wuppertal

EINGEGANGEN
09. JULI 2018
Erled. .....

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 2100
Telefax +49 (0)221 220 772100

Köln, 4. Juli 2018

Ihr Schreiben vom 9. Mai 2018 zur Sendung „hart aber fair – Überlastet, überfordert, zu lasch – was läuft schief bei den Gerichten" vom 19. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Nagler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Mai 2018 zu der Sendung „hart aber fair – Überlastet, überfordert, zu lasch – was läuft schief bei den Gerichten" vom 19. Februar 2018. Ihre Zuschrift habe ich am 11. Mai 2018 erhalten.

Sie werfen der Sendung diverse Verstöße gegen Programmgrundsätze vor. Insbesondere beziehen Sie sich auf § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz, wonach der WDR unter anderem ein diskriminierungsfreies Miteinander in Bund und Ländern fördern, die demokratischen Freiheiten verteidigen und der Wahrheit verpflichtet sein soll. Außerdem sprechen Sie § 5 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 WDR-Gesetz an, der das Verbot der Einseitigkeit des Gesamtprogramms zum Gegenstand hat. Überdies nehmen Sie Bezug auf den Grundsatz journalistischer Fairness gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 WDR-Gesetz.

Ihre Rügen beziehe ich ferner auf das Gebot zur sachlichen Nachrichtengebung gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 WDR-Gesetz und auf die journalistische Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz. In Betracht kommt ferner ein Verstoß gegen § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz, wonach Ziel der Berichterstattung ist, umfassend zu informieren.

Da Sie die Verletzung von Programmgrundsätzen beanstanden, werte ich Ihr Schreiben als förmliche Programmbeschwerde im Sinne von § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz. Bei einer förmlichen Programmbeschwerde genügt es nicht, dass ein Beitrag nach Auffassung des Beschwerdeführers oder ggf. des WDR kritikwürdig ist. Es muss vielmehr ein Rechtsverstoß bezogen auf die geltenden Grundsätze für das Programm vorliegen.

Nach eingehender Prüfung auf Basis einer von der zuständigen Redaktion eingeholten Stellungnahme komme ich zu dem Ergebnis, dass ein Rechtsverstoß in Bezug auf die Programmgrundsätze des WDR nicht vorliegt und ich Ihrer Programmbeschwerde daher nicht abhelfen kann.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diesen Bescheid den Rundfunkrat des WDR innerhalb eines Monats ab Zugang anzurufen. Dabei hat der Rundfunkrat des WDR, wenn er sich mit der Programmbeschwerde befasst, dieselben rechtlichen Vorgaben zu berück-

Der Westdeutsche Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird laut Gesetz durch den Intendanten/die Intendantin vertreten. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann auch von zwei von dem Intendanten/der Intendantin bevollmächtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt der/die Justiziar/-in des Westdeutschen Rundfunks Köln.

sichtigen wie der Intendant. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln oder WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.

Gerne erläutere ich Ihnen die Hintergründe für meine Entscheidung:

1. Sie kritisieren an der Sendung ganz grundsätzlich, dass es *„sowohl an Sach- als auch Fachkenntnis komplett"* gefehlt habe.

   Dieser Vorwurf lässt sich allenfalls auf den Programmgrundsatz zur sachlichen Nachrichtengebung gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 WDR-Gesetz beziehen.

   Doch bereits mit Blick auf die Gäste am Panel ist Ihr Vorwurf aus meiner Sicht nicht haltbar. Am Panel saßen gleich mehrere ausgewiesene Rechtsexperten mit hohem juristischem Sachverstand aus unterschiedlichen, sich inhaltlich ergänzenden beruflichen Perspektiven. So war Gerhart Baum nicht nur Bundesinnenminister, sondern ist auch Rechtsanwalt, der sich nicht zuletzt mit mehreren Verfassungsbeschwerden profiliert hat. Er gilt bis heute als engagierter Verfechter des liberalen Rechtsstaats. Jens Gnisa ist nicht nur Richter und Direktor des Amtsgerichts Bielefeld, sondern auch Vorsitzender des Deutschen Richterbundes. Roman Reusch war vor seiner Zeit in der Politik leitender Oberstaatsanwalt in Berlin. Gisela Friedrichsen wiederum gilt als eine der profiliertesten deutschen Gerichtsreporterinnen. 2011 erhielt sie den Pressepreis des Deutschen Anwaltsvereins im Bereich Printmedien, 2016 den Ehrenpreis „pro reo" für ihr Lebenswerk als Gerichtsreporterin. Wie Sie angesichts eines fachlich so hochkarätig besetzten Panels zu dem Vorwurf kommen, der Sendung habe es an Sach- und Fachkenntnis *„komplett"* gefehlt, ist für mich nicht nachvollziehbar.

2. Sie kritisieren weiter, *„das angekündigte Thema"* sei *„nicht entsprechend der Ankündigung diskutiert worden"*, und die Diskussion sei *„in großen Teilen zu einseitig geführt"* worden. Ferner seien *„die wenigen Fakten"*, so Ihr weiterer Vorwurf, *„überproportional falsch oder unvollständig wiedergegeben"* worden.

   Ich beziehe Ihren Vorwurf bezüglich der Behandlung des Themas der Sendung auf den Grundsatz journalistischer Fairness gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 WDR-Gesetz.

   Der Vorwurf ist aus meiner Sicht jedoch unberechtigt. Der Sendungstitel lautete: „Überlastet, überfordert, zu lasch – Was läuft schief bei den Gerichten?" Nach der Frage, ob deutsche Gerichte zu milde Urteile fällen, wurde anschließend über zu lange Verfahrenszeiten und deren mögliche Ursachen und Lösungsvorschläge gesprochen. Es ging unter anderem um die Überlastung der Gerichte, fehlende Richter, deren Arbeitsmotivation und die Folgen einer immer professionelleren Verteidigung, aber auch um die Frage, ob im Strafgesetzbuch selbst Möglichkeiten für eine Entlastung der Justiz geschaffen werden müssten. Mithin wurde in der Gesamtstrecke genau über die Themen diskutiert, die der Titel angekündigt hatte.

   Auch Ihr sehr pauschaler Vorwurf der Einseitigkeit erscheint angesichts der Pluralität der am Panel vertretenden Meinungen und Perspektiven wenig plausibel und

Der Westdeutsche Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird laut Gesetz durch den Intendanten/die Intendantin vertreten. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann auch von zwei von dem Intendanten/der Intendantin bevollmächtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt der/die Justiziar/-in des Westdeutschen Rundfunks Köln.

wird mit Blick auf die Redeanteile der Gäste in der Gesamtschau nicht gestützt.

Der von Ihnen diesbezüglich angeführte Programmgrundsatz gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 WDR-Gesetz greift schon aus dem Grund nicht, als sich das Verbot der Einseitigkeit auf das Gesamtprogramm des WDR bezieht. Er betrifft also nicht einzelne herausgenommene Beiträge. Dies bedeutet, dass einzelne Sendungen durchaus eine klare, auch einseitige Perspektive einnehmen dürfen, solange das Gesamtprogramm unterschiedliche Facetten und Blickwinkel zu einem Thema abbildet und die Vielfalt der bestehenden Meinungen und Auffassungen widerspiegelt. Ein Verstoß der Sendung gegen das Verbot der Einseitigkeit des Gesamtprogramms des WDR ist damit nicht gegeben.

Auch Ihr Vorwurf, dass Fakten *„überproportional falsch"* wiedergegeben worden seien, ist aus meiner Sicht nicht haltbar. Ihre an den Einspielfilmen und einzelnen Moderationspassagen geäußerte Kritik – auf die ich im Weiteren noch eingehen werde – erscheint zwar juristisch detailreich, einen Beleg für Ihren gravierenden Vorwurf liefert sie jedoch nicht. Gleiches gilt für die angeblich *„unvollständige"* Wiedergabe von Fakten.

3. Im Einzelnen konkretisieren Sie Ihre Kritik zunächst auf die Moderation von Frank Plasberg zu Beginn der Sendung. Sie beziehen sich vor allem auf die Verwendung des Begriffs *„gesundes Volksempfinden"*. Dieser stamme aus § 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 28. Juni 1935. Dieses Gesetz sei 1946 als typisch nationalsozialistisches Unrecht aufgehoben worden. Dem Moderator sei *„offenbar völlig unklar, mit was für einem Begriff"* er hantiere. Der Zuschauer sei darüber nicht aufgeklärt worden.

   Ich beziehe diesen Vorwurf auf das Gebot zur Verteidigung der demokratischen Freiheiten gemäß § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz.

   Es ist richtig, dass Frank Plasberg vom *„gesunden Volksempfinden"* gesprochen hat. Wörtlich sagte er: *„Das berühmte Volksempfinden, meistens heißt es ja: Das gesunde Volksempfinden"*.

   Auch wenn ich einräume, dass der von Herrn Plasberg gewählte Begriff nicht glücklich war, so war für das Publikum klar zu verstehen, dass er den Begriff als umgangssprachliche Variante des Begriffs „Rechtsempfinden" nutzte. Und genau darum ging es in diesem Teil der Sendung: um die Frage, ob die Justiz Urteile fälle, die mit dem Rechtsempfinden der Bürger in Einklang stehen; und darum, ob die Justiz diesen Einklang überhaupt suchen oder vielmehr schlicht nach gesetzlichen Regeln zum Urteil finden müsse.

   Dies sind legitime journalistische Fragen, die nicht, wie von Ihnen behauptet, *„lediglich auf Gefühlslagen diskutiert"* wurden. So belegt unter anderem eine repräsentative Umfrage, deren Ergebnisse im Rahmen eines Einspielfilms gezeigt wurden, dass es offenbar eine statistisch signifikante Diskrepanz zwischen dem Rechtsempfinden vieler Menschen und der Rechtsprechungspraxis gibt.

Der Westdeutsche Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird laut Gesetz durch den Intendanten/die Intendantin vertreten. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann auch von zwei von dem Intendanten/der Intendantin bevollmachtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt der/die Justiziar/-in des Westdeutschen Rundfunks Köln.

Außerdem fuhr der Moderator nach der Erwähnung des Begriffs *„gesundes Volksempfinden“* unmittelbar fort, *„Es muss nicht automatisch richtig sein, aber es muss auch nicht automatisch falsch sein.“*

Mit diesem Nachsatz betont er, dass dieses Empfinden mal richtig und mal falsch liegen kann. So wird deutlich, dass er sich den Begriff des „gesunden Volksempfindens“ gerade nicht zu eigen macht. Vielmehr bringt er seine Distanz zu dem Begriff zum Ausdruck.

Im Übrigen handelt es sich um einen Begriff, der von den Nationalsozialisten missbraucht wurde, denn er kann ideengeschichtlich bis in die Zeit Friedrich Carl von Savignys (1779-1861) zurückverfolgt werden, der eine kreatürliche Indienstnahme des Begriffes „Volk“ gegen das abstrakte Recht thematisiert hat (vgl. hierzu Rückert, „Das gesunde Volksempfinden“ – eine Erbschaft Savignys?, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung 103 (1986), S. 199 ff.). Darüber hinaus findet er sich ebenfalls noch in einem Urteil des LG Flensburg vom 1.9.1992 (Az. 2 O 265/92), was zwar ebenfalls Kritik hervorgerufen hat (vor allem von Renk, NJW 1993, S. 2727 f.), der jedoch vor allem von dem Verfassungsrechtler Ingo von Münch als „überzogene Sprachkritik“ widersprochen wurde und der für eine Differenzierung zwischen „im NS-Staat missbrauchten Begriffen“ wie besagtem „gesunden Volksempfinden“ und evident mörderischen, etwa dem des „Volksschädlings“, eintrat (v. Münch, NJW 1994, S. 634 f.). Vor diesem Hintergrund kann in der Moderation von Frank Plasberg in keiner Weise eine Verbindung zu nationalsozialistischem Unrecht und eine Abkehr von demokratischen Freiheiten gesehen werden. Einen Verstoß gegen das Gebot zur Verteidigung der demokratischen Freiheiten gemäß § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz erkenne ich daher nicht.

4. An dem Einspielfilm, der die Ergebnisse der Umfrage zusammenfasst, üben Sie ebenfalls Kritik. Der Zuschauer erfahre nicht, wie diese Zahlen zustande kommen. Unmittelbar danach kritisieren Sie, dass der *„sonst übliche Faktencheck“* fehle.

   Diese Vorwürfe beziehe ich auf den Programmgrundsatz zur sachlichen Nachrichtengebung gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 WDR-Gesetz und auf das Wahrheitsgebot gemäß § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz, die ich aber nicht verletzt sehe.

   Beide Vorwürfe sind für mich nicht gerechtfertigt. Der Beitrag nennt in einer deutlich sichtbaren Einblendung, dass die Zahlen aus dem ROLAND Rechtsreport 2018 von dem renommierten Institut für Demoskopie Allensbach stammen. Selbstverständlich hat die *hart aber fair*-Redaktion vor Veröffentlichung geklärt, dass diese Umfrage repräsentativ ist. Sonst wäre in der Sendung nicht daraus zitiert worden.

   Auch Ihre weitere Behauptung, der Faktencheck fehle völlig, ist nicht richtig. Es gab und gibt auch zu dieser Sendung einen Faktencheck im Internet, bis heute abrufbar unter https://www1.wdr.de/daserste/hartaberfair/faktencheck/faktencheck-250.html.

Der Westdeutsche Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird laut Gesetz durch den Intendanten/die Intendantin vertreten. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann auch von zwei von dem Intendanten/der Intendantin bevollmachtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt der/die Justiziar/-in des Westdeutschen Rundfunks Köln.

5. Unter Punkt 3.) kritisieren Sie, dass der Studiogast Julian Reichelt *„Fakten wiederholt falsch oder unvollständig“* wiedergegeben habe, ohne dass diese von der Moderation oder dem *„völlig fehlenden Faktencheck“* richtig gestellt worden seien. Wenn durch andere Studiogäste darauf hingewiesen worden sei, seien *„diese Einwände einfach überhört“* worden.

   Diese Vorwürfe beziehe ich auf das Wahrheitsgebot gemäß § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz.

   Wie bereits dargelegt, ist es nicht richtig, dass ein Faktencheck fehlte. Er hat sich unter anderem auch mit Äußerungen von Julian Reichelt insbesondere zu Wiederholungstätern befasst.

   Offenbar liegt überdies ein Missverständnis vor, was eine journalistische Talkshow unter Live-Bedingungen leisten kann und leisten muss. Ein Format wie *hart aber fair* ist weder eine Gerichtsverhandlung noch ein juristisches Seminar, sondern ein – um BGHZ 66, 182 (188) zu zitieren – „Markt der Meinungen“, auch solcher, die man persönlich nicht teilt. Zielgruppe der Sendung ist kein erlesener Expertenkreis.

   In der Live-Situation kann und muss nicht jede Faktenaussage bis ins letzte Detail hinterfragt und überprüft werden. Dafür hat *hart aber fair* bereits vor vielen Jahren den so genannten Faktencheck eingeführt, den es wie oben ausgeführt auch für diese Sendung gab. Gleichwohl gilt, dass Faktenchecks bei Talks nicht zwingend vorgeschrieben und bis heute auch kein allgemeiner Standard sind.

   Ferner möchte ich betonen, dass für die sprachliche und faktische Präzision des live gesprochenen Wortes andere Maßstäbe gelten als für redaktionell vorbereitete und vorproduzierte Inhalte. Dies erkennt auch der BGH an, der davon ausgeht, dass eine Störerhaftung der Rundfunkanstalt ausgeschlossen sein kann, wenn während der Livesendung einer Fernsehdiskussion eine ehrverletzende Äußerung durch einen Dritten erfolgt oder wenn die Sendung die kritische Äußerung eines Dritten aufgreift, ohne sich mit ihr zu identifizieren (so BGHZ 66, 182 (189 f.), BGH 2007, 2558 f.). Doch auch für diese gilt: Journalismus bedeutet stets Reduktion von Komplexität. Es geht darum, Details zu reduzieren, Fachtermini in Umgangssprache zu übersetzen, ohne freilich den faktischen Kern eines Sachverhaltes zu verzerren.

   Aufgabe des Moderators ist es dabei, das Gespräch zu strukturieren. Seine Aufgabe ist es nicht, jede Äußerung der Gäste zu bewerten und zu kommentieren. Ein guter Moderator hakt allerdings dann nach, wenn ausweichend geantwortet wird oder erkennbar falsche Fakten unwidersprochen im Raum stehen bleiben würden. Und er stellt sicher, dass alle am Panel vertretenen Meinungen und Positionen zu Wort kommen können. Dies hat Frank Plasberg in der von Ihnen kritisierten Sendung gewohnt professionell geleistet – auch mit Blick auf die Äußerungen des Gastes Julian Reichelt.

   Insofern sehe ich keinen Verstoß gegen das Wahrheitsgebot.

Der Westdeutsche Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird laut Gesetz durch den Intendanten/die Intendantin vertreten. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann auch von zwei von dem Intendanten/der Intendantin bevollmächtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt der/die Justiziar/-in des Westdeutschen Rundfunks Köln.

6. Ihre Kritik zielt unter Punkt 4.) auf einen Einspielfilm und die anschließende Diskussion darüber ab. Darin ging es um einen Fall, in dem junge Flüchtlinge ein Feuer neben dem Kopf eines schlafenden Obdachlosen entzündet hatten. Die Staatsanwaltschaft hatte auf Verurteilung wegen versuchten Mordes plädiert. Das Gericht verurteilte den Haupttäter jedoch wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung. Die anderen Angeklagten bekamen Bewährungsstrafen und kleinere Arreststrafen und wurden – so der Bericht *„wegen der langen U-Haft-Strafen sofort entlassen“*. Aus Ihrer Sicht *„entbehrt“* diese Aussage zur U-Haft *„jeder sachlichen und rechtlichen Grundlage. Denn auch bei kurzer Untersuchungshaft“* wäre diese *„sofort aufzuheben, wenn der Betroffene anschließend nicht zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt“* werde. Darüber werde der Zuschauer nicht aufgeklärt.

   Diese Vorwürfe beziehe ich auf das Wahrheitsgebot gemäß § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz und den Programmgrundsatz zur sachlichen Nachrichtengebung gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 WDR-Gesetz.

   Ihre Ausführung zur notwendigen Aufhebung einer Untersuchungshaft unabhängig von deren Länge ist für den geschilderten Fall, dass ein Betroffener nicht zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt wird, selbstverständlich richtig. Die Kausalität, die das Wort *„wegen“* im Text impliziert, ist somit tatsächlich nicht gegeben. Hier hat der Film den Sachverhalt stark verkürzt. Dennoch lässt sich hieraus kein Verstoß der Berichterstattung gegen das Wahrheitsgebot oder den Grundsatz zur sachlichen Nachrichtengebung ableiten. Die zentralen Fakten wurden korrekt dargestellt. Statt versuchten Mordes, wie von der Staatsanwaltschaft gefordert, wurde der Haupttäter wegen versuchter Körperverletzung verurteilt. Die weiteren Angeklagten bekamen Bewährungsstrafen und kleinere Arreststrafen und wurden aus der U-Haft entlassen.

   Da das Gericht trotz mehrfacher Nachfrage keine schriftliche Begründung des Urteils zur Verfügung gestellt hat, war die Redaktion auf Recherchegespräche mit der Pressestelle des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft sowie auf die ausführliche Presseberichterstattung über den Fall und das Urteil angewiesen. Daraus ging hervor, dass die gegen einige Angeklagte verhängten Arreststrafen sehr wohl gegen die U-Haft „aufgerechnet“ wurden. Vor diesem Hintergrund halte ich es auch weiter für journalistisch geboten, in dem Film ganz grundsätzlich auch auf die Länge der U-Haft Bezug nehmen. Dies dokumentiert, dass die Angeklagten vor dem Urteil durchaus eine harte, sanktionierende Justiz erlebt haben.

   Sie kritisieren auch die anschließende Diskussion zu dem Berliner Fall. Der Zuschauer werde *„darüber im Unklaren gelassen, dass nicht – wie Herr Plasberg formulierte – die Richter aus dem ‚versuchten Mord‘, den die Staatsanwaltschaft angeklagt hat, eine ‚versuchte gefährliche Körperverletzung gemacht‘ haben, sondern dass vielmehr das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidend“* sei. *„Was der Unterschied ist zwischen dem der Anklage zugrunde liegenden Sachverhalt und dem Sachverhalt, der durch die Beweisaufnahme ermittelt wird und dass diese teilweise stark auseinander gehen (können)“*, erfahre der Zuschauer nicht.

Der Westdeutsche Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird laut Gesetz durch den Intendanten/die Intendantin vertreten. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann auch von zwei von dem Intendanten/der Intendantin bevollmachtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt der/die Justiziar/-in des Westdeutschen Rundfunks Köln.

Diese Kritik ist angesichts des Diskussionsverlaufs für mich nicht nachvollziehbar. Wie Sie selbst schreiben, erklärte der Gast Jens Gnisa sehr wohl, dass man zwischen Anklage und Beweisaufnahme unterscheiden müsse. Wörtlich sagte er im Rahmen einer in Minute 4'43'' beginnenden Ausführung: *"Die Anklage einer Staatsanwaltschaft ist die eine Seite und die muss das Gericht eben überprüfen"*. Er fährt fort, dass sich ein Sachverhalt nach der Beweisaufnahme anders darstellen kann *„als er von der Staatsanwaltschaft angeklagt wurde, so dass eine derartige Abweichung auch in Gerichtssälen normal ist"*. Ihr Vorwurf, dass dies nicht weiter hinterfragt werde, ist ebenfalls nicht richtig. Vielmehr fragt Frank Plasberg bei Minute 5'17'' explizit nach, wie es im konkreten Fall zu solch unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann und gibt Jens Gnisa damit Raum für weitere Erklärungen und Präzisierungen.

Insofern kann ich auch in diesem Punkt keine Verstöße gegen das Wahrheitsgebot oder den Grundsatz zur sachlichen Nachrichtengebung erkennen.

7. Weiter kritisieren Sie, die Urteilsgründe des Landgerichts hätten *„wenigstens in den entscheidenden Ausschnitten"* dem Zuschauer bekannt gemacht werden müssen, statt Herrn Gnisa oder einen der anderen Gäste, die allesamt nicht im Gerichtssaal waren, zu befragen.

   Diese Vorwürfe beziehe ich auf das Ziel der umfassenden Information gemäß § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz und die journalistische Sorgfaltsplicht gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz und.

   Die Redaktion hätte gerne die entscheidenden Ausschnitte aus dem schriftlichen Urteil zitiert. Daher hat sie selbstverständlich bei der Vorbereitung der Sendung beim Landgericht Berlin angefragt, ob sie ein schriftliches Urteil oder eine schriftliche Urteilsbegründung bekommen könne – dies jedoch vergeblich, wie ich bereits dargelegt habe. Auch eine schriftliche Pressemitteilung zum Urteil gab es nicht. Deshalb musste die Redaktion die wesentlichen Informationen zu den Urteilen aus der öffentlichen Berichterstattung entnehmen – selbstverständlich nicht ungeprüft. Allerdings beantworteten sowohl das Gericht als auch die Staatsanwaltschaft die entsprechenden Nachfragen lediglich telefonisch.

   Bedeutsam ist zudem, dass der Fall bundesweit große Aufmerksamkeit geweckt hatte und breit darüber berichtet wurde. Vor diesem Hintergrund muss eine Diskussion darüber in einer TV-Sendung möglich sein auch ohne Vorliegen einer schriftlichen Urteilsbegründung. Dies bedeutet keinen Verstoß gegen das Ziel der umfassenden Information, denn man kann die Diskussion nicht von der Bereitschaft einer Behörde abhängig machen, schriftliche Dokumente zur Verfügung zu stellen.

   Auch ihre journalistische Sorgfaltsplicht hat die Redaktion erfüllt. Alle öffentlich verfügbaren Informationen zu dem Fall wurden recherchiert, kritisch hinterfragt und bei den zuständigen Stellen überprüft. Außerdem setzte die Redaktion bei der Beurteilung der bekannten Fakten auf die ausgewiesene Fachexpertise von Gästen

Der Westdeutsche Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird laut Gesetz durch den Intendanten/die Intendantin vertreten. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann auch von zwei von dem Intendanten/der Intendantin bevollmachtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt der/die Justiziar/-in des Westdeutschen Rundfunks Köln.

wie Herrn Baum, Herrn Gnisa und Frau Friedrichs. Damit diese ihre Expertise auch bestmöglich einfließen lassen konnten, wurden sie im Vorfeld darüber informiert, über welche Fälle in der Sendung diskutiert werden soll. So war es ihnen möglich, sich eingehend vorzubereiten.

8. Anschließend fassen Sie den weiteren Verlauf der Diskussion zu dem Berliner Fall zusammen und kritisieren, Frank Plasberg habe nach seiner Klarstellung, dass er die Entscheidung des Gerichtes als Fehlentscheidung sehe, die *„Versuche des Herrn Gnisa"*, darauf zu antworten, *„überhört"*.

   Ich beziehe diesen Vorwurf auf den Grundsatz journalistischer Fairness gemäß § 5 Absatz 5 Satz 3 WDR-Gesetz, einen Verstoß erkenne ich jedoch nicht.

   In der von Ihnen kritisierten Passage reagiert Frank Plasberg auf die Erklärung von Jens Gnisa, das Jugendstrafrecht stehe *„unter dem Obersatz der Kriminalitätsvermeidung"*. Frank Plasberg sagt mit Blick auf den Berliner Fall: *„Das hat toll geklappt, wenn zwei, die mit Bewährungsstrafe verurteilt worden sind, jetzt wegen schweren Raubes angeklagt werden"*. Hieraus eine persönliche Haltung Frank Plasbergs abzuleiten, verkehrt das Prinzip einer Talkshow und verkennt erneut die Aufgabe des Moderators. Indem dieser mögliche Bedenken und Einwände des Publikums antizipiert und formuliert, fordert er seine Gäste auf, Gegenargumente zu finden und darzustellen. Im konkreten Fall eröffnete Frank Plasbergs Frage Jens Gnisa die Möglichkeit, darzulegen, dass Prognosen zwar immer *„schwierig"* seien, dass dies beim Jugendstrafrecht aber *„grundsätzlich"* funktioniere. Die Jugendkriminalität nehme entgegen der landläufigen Meinung nämlich ab und nicht zu. Jens Gnisa hatte ausreichend Raum, diesen Gedanken zu entwickeln und mit weiteren Fakten zu belegen. Warum Sie seine Ausführungen despektierlich als *„Versuche"* diskreditieren, erschließt sich mir nicht. Auch Ihr erneuter Vorwurf, der Moderator würde Argumente angeblich *„überhören"*, ist an dieser Stelle wiederholt nicht zutreffend.

9. Im Weiteren fokussiert sich Ihre Kritik auf Äußerungen von Julian Reichelt zu dem Berliner Fall. Diese reichten von *„einen Menschen anzünden"* bis dahin, dass *„Feuer unter einem Menschen"* gelegt worden sei (7'45"). Diese von Herrn Reichelt dargestellte Sachlage weiche von den Fakten, sofern sie überhaupt bekannt seien, deutlich ab, so Ihre Kritik. *„Lediglich"* Frau Friedrichsen habe darauf hingewiesen, dass dies keineswegs so war, sondern dass vielmehr ein brennendes Taschentuch neben das Opfer geworfen wurde. *„Auch dieser Einwand"* sei *„überhört"* worden. Für den Zuschauer sei daher *„ungeklärt"* geblieben, *„welche der dargestellten Tatsachenvarianten (...) die zutreffende ist."*

   Diese Vorwürfe beziehe ich auf die journalistische Sorgfaltsplicht gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz, die ich aber nicht verletzt sehe.

   Julian Reichelt wird von Ihnen zwar richtig zitiert. Es trifft auch zu, dass seine Beschreibungen den Sachverhalt nicht präzise treffen. Wie Sie jedoch ebenfalls zu

Der Westdeutsche Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird laut Gesetz durch den Intendanten/die Intendantin vertreten. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann auch von zwei von dem Intendanten/der Intendantin bevollmächtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt der/die Justiziar/-in des Westdeutschen Rundfunks Köln.

Recht anmerken, hat Frau Friedrichsen den Sachverhalt und die Faktenlage im weiteren Verlauf der Diskussion richtig gestellt und präzisiert. Der Moderator ließ ihr dazu umfassend Raum. Julian Reichelt distanzierte sich danach implizit von der Behauptung, ein Mensch sei *„angezündet"* worden.

Der Einwand von Frau Friedrichsen wurde also keineswegs *„überhört"*. Auch der Vorwurf, dass *„lediglich"* sie die Sachlage richtig geschildert hat, stimmt so nicht. Bereits in dem Einspielfilm, der dieser Diskussion vorausging, hatte der Text die bekannte Sachlage sachlich korrekt zusammengefasst. Wörtlich heißt es dort: *„Einer von ihnen entzündet ein Feuer direkt neben dem Kopf eines schlafenden Obdachlosen."* Vor diesem Hintergrund war für den Zuschauer durchaus erkennbar, welche der dargestellten Tatsachenvarianten die zutreffende ist.

10. Unter Punkt 5.) kritisieren Sie, dass der Zuschauer nicht darauf hingewiesen werde, *„dass aufgrund der Unschuldsvermutung der Umstand, dass ein Täter, der zuvor zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde, nun wegen einer anderen Tat angeklagt wird, noch nicht heißt, dass er diese Tat begangen hat."*

    Diese Vorwürfe beziehe ich auf das Gebot zur sachlichen Nachrichtengebung gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 WDR-Gesetz und das Ziel der umfassenden Information gemäß § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz, die ich aber nicht verletzt sehe.

    Ihre Kritik und Ihre darauf aufbauende weitere Argumentation greift aus meiner Sicht nicht, da die Unschuldsvermutung in der Sendung selbstverständlich nicht in Frage gestellt wurde. Bereits im Einspielfilm (Beginn: 2'45") heißt es: „Zwei der mit Bewährung entlassenen Täter begingen mutmaßlich einen schweren Raub." Und auch Frank Plasberg sagt in seiner Moderation, die bei 6'59" beginnt: *„Zwei der mit Bewährung davon gekommenen Mittäter, die haben wohl einen Raubüberfall – man muss auch sagen mutmaßlich, aber die Beweislage ist erdrückend – hingelegt."*

11. Unter Punkt 6.) kritisieren Sie, dass der ehemalige leitende Oberstaatsanwalt Roman Reusch zwischen *„Kriminellen"* und *„braven bürgerlichen Jüngelchen"* unterscheidet. Statt dies zu hinterfragen habe Frank Plasberg eingeworfen, dass es sich in diesem Fall um Flüchtlinge gehandelt habe. Dieser Einwurf scheint für Sie *„schlichtweg die Schlussfolgerung intendieren zu wollen, dass es sich bei Flüchtlingen, die Straftaten begehen, nur um ‚Kriminelle' handeln könne"*.

    Auch diesen Vorwurf beziehe ich auf die Gebote zur sachlichen Nachrichtengebung gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 WDR-Gesetz und zur Förderung eines diskriminierungsfreien Miteinanders in Bund und Ländern gemäß § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz, die aus meiner Sicht nicht verletzt sind.

    Sie zitieren Roman Reusch verkürzt. Er differenziert nämlich nicht zwischen *„Kriminellen"* und *„braven bürgerlichen Jüngelchen"*, sondern zwischen *„Kriminellen"* und *„einem braven bürgerlichen Jüngelchen, das mal irgendeinen Mist gemacht hat"*. Damit war klar ersichtlich, dass es Reusch um die Unterscheidung zwischen

Der Westdeutsche Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird laut Gesetz durch den Intendanten/die Intendantin vertreten. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann auch von zwei von dem Intendanten/der Intendantin bevollmächtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt der/die Justiziar/-in des Westdeutschen Rundfunks Köln.

jugendlichen Wiederholungs- beziehungsweise Intensivtätern auf der einen Seite und solchen Jugendlichen geht, die im Zuge ihrer Adoleszenz einmalig mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Einer Nachfrage bedurfte es hier also nicht.

Der Einwurf des Moderators, dass es sich im konkreten Fall um Flüchtlinge handelte, hatte nicht, wie von Ihnen unterstellt, die Intention, Flüchtlinge per se als Kriminelle zu diskreditieren. Das zeigt der weitere Verlauf der Diskussion. Mit Blick auf die Differenzierung zwischen *„Kriminellen"* und *„Bürgersöhnchen"* betonte Frank Plasberg nämlich explizit: *„Es können ja auch Bürgersöhnchen aus Syrien sein."* Und Roman Reusch erklärte mit Blick auf die Berliner Tat, dass man dafür zwar eine *„gehörige Menschenverachtung"* brauche, um so etwas zu begehen. Dies, so Reusch weiter, sei aber *„von der Nationalität, der Ethnie, der Religion sicherlich völlig unabhängig."*

Dennoch war es journalistisch legitim, an der kritisierten Stelle darauf hinzuweisen, dass die Täter jugendliche Flüchtlinge waren. Denn eigentlich ging es an diesem Punkt der Diskussion darum, welche Botschaft von einer Bewährungsstrafe ausgehe. In wieweit Herkunft und Sozialisation darüber mitentscheiden, ob ein Betroffener eine Bewährungsstrafe als letzte Chance oder als Schwäche des Staates sieht, ist sicher eine berechtigte Frage.

12. Ihre weitere Kritik entzündet sich am Fall des Olaf R. Sie kritisieren zunächst den Einspielfilm, mit dem dieser Teil der Sendung eröffnet wurde. Der Zuschauer werde *„im Unklaren darüber gelassen, welche Sexualstraftaten der Mann begangen haben soll"*. Man erfahre ebenfalls nicht, *„wann und wozu er verurteilt wurde"*. Auch erfahre der Zuschauer nicht, wieso der Mann auf *„freiem Fuß war und ob er unter Bewährung oder Führungsaufsicht stand"*. Im Rahmen der anschließenden Diskussion sei davon gesprochen worden, den Mann *„für immer wegzusperren"*, dafür, dass er Kinder *„vergewaltigt"* habe. Dass der Mann *„indessen nur gegen Auflagen verstoßen hat"* werde *„nicht klargestellt"*. Frau Friedrichsen habe zwar darauf hingewiesen. Ihr Einwand sei jedoch *„einfach überhört"* worden.

Auch diesen Vorwurf beziehe ich auf das Gebot zur sachlichen Nachrichtengebung gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 WDR-Gesetz und das Ziel der umfassenden Information gemäß § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz, weise ihn jedoch ebenfalls zurück.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass alle im Einspielfilm genannten Fakten sachlich richtig sind. Dies wird von Ihnen auch nicht in Frage gestellt. Ihre Forderung nach ergänzenden Informationen mag auch grundsätzlich nachvollziehbar sein. Was journalistisch relevant ist, richtet sich jedoch nicht danach, was sich ein juristisches Fachpublikum an tiefer gehenden Informationen wünscht, sondern danach, was für den normalen Zuschauer zum Verständnis des Sachverhaltes von Bedeutung ist. Fakt ist, dass Olaf R. die Gerichte bereits seit Jahrzehnten beschäftigt. Mehrfach wurde er zu Freiheitstrafen von insgesamt zehn Jahren verurteilt. Es geht um dutzende Fälle sexuellen Missbrauchs. Die komplette Strafhistorie von Olaf R. im

Der Westdeutsche Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird laut Gesetz durch den Intendanten/die Intendantin vertreten. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann auch von zwei von dem Intendanten/der Intendantin bevollmächtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt der/die Justiziar/-in des Westdeutschen Rundfunks Köln.

Detail darzustellen, hätte vor diesem Hintergrund den Rahmen einer Fernsehsendung gesprengt.

Anders als von Ihnen behauptet, hat niemand in der Sendung Olaf R. vorgeworfen, *„vergewaltigt“* zu haben. Angesichts der zahlreichen Missbrauchsvergehen, für die Olaf R. in der Vergangenheit bereits verurteilt wurde, hat Julian Reichelt jedoch in der Tat die Forderung in die Sendung getragen, Olaf R. für immer wegzusperren. Diese Forderung fand sich zuvor – wie im Film gezeigt – bereits in der BILD-Zeitung, für die Reichelt als Vorsitzender der Chefredaktion Verantwortung trägt. Aber auch in anderen Medien wurde über das jüngste Urteil gegen Olaf R. und die Frage einer Sicherheitsverwahrung kontrovers diskutiert. *Hart aber fair* hat somit eine Diskussion aufgegriffen, die längst im öffentlichen Raum stattfand. Weder die Redaktion noch der Moderator haben sich dabei die Forderung nach Sicherheitsverwahrung zu eigen gemacht.

Vielmehr wurde in der Sendung sehr wohl deutlich, warum eine Sicherheitsverwahrung für das Gericht nicht in Frage kam. Sie selbst schreiben, dass Frau Friedrichsen explizit darauf verwiesen hat, dass Olaf R. im jüngsten Fall *„nur“* gegen Auflagen verstoßen hatte (ab 27’36”). Auch dieses Argument wurde nicht *„überhört“*, wie sie erneut unterstellen. Im Gegenteil hatte bereits zuvor (ab 25’31”) Jens Gnisa darauf hingewiesen, dass es im jüngsten Fall unter anderem um einen *„Weisungsverstoß gegen die Führungsaufsicht“* ging, was zwar *„auch unschön“* sei, aber eben *„etwas anderes“* als ein Kind zu vergewaltigen. Damit wurde gleich von zwei Gästen deutlich gemacht, dass ein Verstoß gegen Auflagen keine Sicherheitsverwahrung rechtfertigt.

13. Unter Punkt 8.) kritisieren Sie die Diskussion über einen aktuellen Fall aus Freiburg, in dem es auch um den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs ging. Frank Plasberg habe die Beweislage, als *„erdrückend“* bezeichnet, obwohl der Fall *„noch gar nicht angeklagt oder gar entschieden ist“*. Außerdem werde davon gesprochen, dass es sich um den *„schwerwiegendsten Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern“* handele, der vom LKA Baden-Württemberg bislang bearbeitet wurde. Inwiefern dieser Fall jedoch der *„schwerwiegendste“* gewesen sein soll und woher diese Information stamme, erfahre der Zuschauer nicht.

    Auch diesen Vorwurf beziehe ich auf das Gebot zur sachlichen Nachrichtengebung gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 WDR-Gesetz, weise ihn jedoch ebenfalls zurück.

    Als Quelle für die Einschätzung, dass es sich um den *„schwerwiegendsten Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern“* handelt, *„der vom LKA BW bislang bearbeitet wurde“,* wurde das LKA Baden-Württemberg im Film deutlich insertiert. Als öffentliche Stelle stellt das LKA eine so genannte privilegierte Quelle dar. Informationen von öffentlichen Stellen genießen einen Vertrauensbonus und dürfen daher ohne zusätzliche Recherche verbreitet werden. Die Einschätzung des LKA und die zahlreichen Fakten, die bei diesem Fall bereits bekannt sind und die im Film auch dargestellt wurden, rechtfertigen aus meiner Sicht sehr wohl, von einer *„erdrückenden“*

Der Westdeutsche Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird laut Gesetz durch den Intendanten/die Intendantin vertreten. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann auch von zwei von dem Intendanten/der Intendantin bevollmächtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt der/die Justiziar/-in des Westdeutschen Rundfunks Köln.

Beweislage zu sprechen, ohne damit einer Vorverurteilung der involvierten Personen das Wort zu reden.

14. Abschließend kritisieren Sie, dass eine Reihe von Äußerungen von Julian Reichelt zum Freiburger Fall nicht hinterfragt worden seien.

    Auch diesen Vorwurf beziehe ich auf das Wahrheitsgebot gemäß § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz und das Ziel der umfassenden Information gemäß § 5 Absatz 5 Satz 4 WDR-Gesetz, sehe aber ebenfalls keinen Verstoß.

    Konkret hatte Julian Reichelt eine Einschätzung des Gerichts für *„weltfremd"* erklärt, die Glaubwürdigkeit einer Person in Frage gestellt und die Entscheidungen eines Gerichts auf eine *„Verständnisideologie"* zurückgeführt. Dabei handelt es sich eindeutig um Aussagen, die durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sind.

    Wie bereits erwähnt kann und muss der Moderator auch in einer 75-minütigen Sendung nicht jede Meinungsäußerung hinterfragen. Das würde jegliche Stringenz aus der Diskussion nehmen, zu Lasten der journalistisch wirklich relevanten Fragen. Sie mögen bedauern, dass Ihnen am Ende nicht klar ist, wie Julian Reichelt zu seinen Überzeugungen kommt oder was genau er damit meint. Ein redaktionelles Versäumnis oder gar ein Verstoß gegen das Wahrheitsgebot beziehungsweise das Ziel der umfassenden Information lässt sich daraus allerdings nicht ableiten.

Vor diesem Hintergrund komme ich insgesamt zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Programmgrundsätze vorliegt und ich Ihrer Beschwerde nicht abhelfen kann.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinem Schreiben die Grundsätze des Programmbeschwerdeverfahrens verdeutlichen konnte und Sie die Überlegungen, die zu meinem Bescheid geführt haben, nachvollziehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Tom Buhrow

Der Westdeutsche Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird laut Gesetz durch den Intendanten/die Intendantin vertreten. Der Westdeutsche Rundfunk Köln kann auch von zwei von dem Intendanten/der Intendantin bevollmächtigten Personen vertreten werden. Auskünfte über den Umfang der Vollmachten erteilt der/die Justiziar/-in des Westdeutschen Rundfunks Köln.